

Titel der Drucksache:

Information zur Umsetzung des Gesetzes zur
Förderung von Investitionen finanzschwacher
Kommunen (KInvFG)

Drucksache

2121/15

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	09.11.2015	nicht öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	11.11.2015	öffentlich
Ausschuss für Bildung und Sport	09.12.2015	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

1. Stand Förderprogramm - Bewilligung

Auf Grundlage des Stadtrat-Beschlusses vom 15.04.2015 (DS 0673/15) wurde durch die Verwaltung eine Maßnahmenliste zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) mit den Prioritäten I und II erarbeitet. Diese wurde mit DS 1620/15 durch den Stadtrat am 16.09.2015 beschlossen. Die Höhe der konkreten Fördersumme lag zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vor.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat nunmehr mit **Bescheid vom 01.10.2015** den Vollzug des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes mit einer **Fördersumme von 9.528.240,97 EUR** für die Stadt Erfurt erteilt.

Entsprechend dem KInvFG i.V.m. § 4 a Abs. 1 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz erhält die Stadt Erfurt **Bundesmittel i.H.v. 8.575.416,87 EUR**. Die Kofinanzierung durch den Freistaat Thüringen wird gemäß § 4 a Abs. 2 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz i.H.v. **952.824,10 EUR bewilligt**.

Die Fördersumme ist zweckgebunden für die Maßnahmen gemäß § 3 KInvFG zu verwenden.

Der Fördermittelbescheid wird als Anlage 1 zur Kenntnisnahme übergeben.

Mit dem Fördermittelbescheid werden somit die formalen Voraussetzungen für die Umsetzung

der Maßnahmen geschaffen.

Die Förderhöhe von insgesamt 9,5 Mio. EUR liegt mit rd. 128,2 TEUR über dem noch mit DS 1620/15 eingeschätzten Niveau. In der Folge ist es nunmehr möglich, die Maßnahmen der Priorität I lt. DS 1620/15 vollumfänglich umzusetzen. Hinsichtlich der Finanzierungsanteile zwischen Bund/Land und Stadt ergeben sich die im Folgenden dargestellten Verschiebungen.

Maßnahmen der Priorität I			
	Gesamtkosten	davon:	
		Bundesmittel/ Landesmittel	Eigenanteil Stadt
lt. DS 1620/15	9.960.000 €	9.400.000 €	560.000 €
Verschiebung i.V.m. Bescheid vom 01.10.2015	9.960.000 €	9.528.240 €	431.760 €
Abweichung	0 €	128.240 €	-128.240 €

Entsprechend des 1. Rundschreibens der Thüringer Innenministeriums vom 22.09.2015 und nach erfolgter Rücksprache mit dem Thür. Landesverwaltungsamt ist für die Maßnahmen, die die Stadt aus dem Programm finanzieren möchte, keine Einzelantragstellung notwendig. Auch bedarf es keiner Anträge auf vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Die Kommunen sind verpflichtet die Veranschlagung der Bundes- und Landesmittel getrennt je Maßnahme zu veranschlagen und zur verbuchen.

Die zur Kofinanzierung bereitgestellten Landesmittel können zeitnah nach Bestandskraft der Bescheide abgerufen werden und sind, soweit die Mittel im Jahr 2015 nicht verbraucht werden, unter der Voraussetzung der Übertragbarkeit gem. § 19 ThürGemHV in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden.

Die Auszahlung der Bundesmittel wird jeweils auf Anforderung der Kommunen erfolgen. Gemäß den Festlegungen des Bundes können diese Mittel jedoch erst nach Vorliegen der Rechnungen für die getätigten Investitionen abgerufen werden.

Die entsprechenden Antragsformulare wurden zwischenzeitlich auf den Internetseiten des ThürLVwA zur Verfügung gestellt.

2. Änderung der Maßnahmeliste

Unter Berücksichtigung der Förderkriterien des Programms macht sich ggü. der ursprünglich mit Stadtratsbeschluss DS 1620/15 beschlossenen Maßnahmeliste eine Korrektur bzw. eine Verschiebung der Maßnahmen der Priorität I und Priorität II erforderlich.

Folgende Maßnahmen entfallen:

Priorität I - lfd. Nr. 1 – SBBS 7 = Gesamtkosten 960 TEUR

Priorität I - lfd. Nr. 2 – GS 19, Im Gebreite = Gesamtkosten 250 TEUR (Schulcontainer)

Priorität I - lfd. Nr. 3 – GS 12, Wartburgstraße 12, Hochheim = Gesamtkosten 250 TEUR

(Schulcontainer)

Priorität II - lfd. Nr. 8 – Gemeinschaftsschule 3, Schulteil Karlstraße = Gesamtkosten 300 TEUR

Die vorgenannten Maßnahmen sind nach nochmaliger Prüfung nicht förderfähig und werden daher nicht beantragt.

Folgende Maßnahmen werden von der Priorität II in die **Priorität I vorgezogen**:

Priorität II - lfd. Nr. 9 – GS 23, Wendenstraße 24 = Gesamtkosten 400 TEUR

Priorität II - lfd. Nr. 10 – GemS 4, Herrmann-Brill-Straße 129/131 = Gesamtkosten 1.000 TEUR

Die an die Förderung angepasste Maßnahmenliste kann der Anlage 2 zu dieser DS entnommen werden.

Für das Jahr 2015 werden die entsprechenden bauseitigen Vorbereitungen für die Investitionen durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung getroffen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 werden die finanziellen Mittel für die Jahre 2016-2018 einnahme- und ausgabeseitig entsprechend des Bescheides veranschlagt.

Sofern neue, relevante Erkenntnisse zu dem Programm vorliegen, werden die Gremien zeitnah informiert.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Bescheid zum Vollzug des KInvFG v. 01.10.2015

Anlage 2 – Maßnahmenliste KInvFG nach Priorität I und II (Stand: 09.11.2015)

Anlage 3- Begründung Dringlichkeit FLV

09.11.2015, gez. Dr. A. Müller

Datum, Unterschrift
